

Ansprüche auf Ungarn, Gesamtspanien²⁰⁰), Rußland und Dalmatien, um die er aus dem Zinsbuch wußte, neu zu belchen.

In einem einzigen Fall ist unter Innocenz III. ein Lehnverhältnis zwischen einem vorher unabhängigen Staat und der römischen Kirche neu begründet worden, durch die Lehnshuldigung König Johannis von England. Aber Johann ist aus eigenem Antrieb Vasall des Papstes geworden²⁰¹). Wenn jemals ein Fürst Veranlassung hatte, von sich aus der Vasall eines Mächtigeren zu werden, so gilt das für Johann in seiner verzweifelten Lage Anfang Mai 1213. Die Bedingungen, die

anderen finde, den er um sein Recht angehen könne (*cum alium non inveniatur, ad quem pro iustitia obtinenda recurrat*, Reg. XI 174). Das *cum alium non inveniatur* heißt hier nicht einfach, daß Swerker sonst keine Hilfe finde, war er doch zum Dänenkönig geflohen und wurde er von diesem unterstützt. Der Schwedenkönig kann sein Recht bei keinem anderen verfolgen, weil er souverän ist, *in temporalibus* keinen Höheren über sich anerkennt, also auch nicht den Papst als Oberherrn des Königreiches. — In Norwegen appellierte von zwei Thronprätendenten der schwächere, Philipp, an Innocenz III. (Reg. XIV 73). Gregor VII. hätte sich die Gelegenheit, die päpstliche Hoheit über Norwegen wenigstens bei einem der Thronbewerber zur Geltung zu bringen, sicher nicht entgehen lassen, hätte die Anrufung des päpstlichen Gerichts wahrscheinlich schon als Anerkennung gedeutet. Der Krönungseid des Königs Magnus Erlingsson von 1164, in dem der König dem Papst Alexander III., seinen Nachfolgern und der römischen Kirche Treue und Gehorsam schwört (veröff. von W. Holtzmann in „Krone und Kirche in Norwegen im 12. Jahrhundert“, DA. 2, 1938, 376), zeigt, daß die römische Kirche unter Alexander III. die schwierige Lage des Königtums genutzt hat, es in Abhängigkeit zu bringen. Der Eid ist zwar kein Vasalleneid, sieht aber, wie Holtzmann betont (a. a. O. S. 354), einem Untertaneneid „verzweifelt ähnlich“. — Zweimal stellten unter Innocenz III. polnische Fürsten im Zusammenhang mit Kämpfen um den Seniorat sich unter den päpstlichen Schutz (Reg. IX 229, XIV 51. Vgl. Maschke, Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten, Königsberger Hist. Forsch. 5, 1933, S. 53 ff.). Das Schutzverhältnis ist nicht, wie es der Sitte früherer Zeiten entsprochen hätte (vgl. Fabre, Étude sur le Liber censuum de l'Église Romaine, 1892, S. 29 ff., 40 ff.), mit einer Abhängigkeit irgendwelcher Art verknüpft worden. Über die Entstehung und Entwicklung des besonderen Verhältnisses Poiens zur römischen Kirche vgl. Maschke (mit umfassenden Literaturangaben). Vgl. auch die Ausführungen Maschkes über den Peterspfennig und seinen Rechtscharakter in den skandinavischen Ländern (ebd. S. 37 ff.). — Innocenz III. hat auch die Übergabe Englands an den apostolischen Stuhl nicht, wie es der Auffassung des Liber censuum entsprochen hätte, als ein Recht angenommen, das dem apostolischen Stuhl gebührte, sondern sie als einen freien Akt der Frömmigkeit des Herrschers hingestellt (vgl. unten S. 179).

²⁰⁰) Vgl. Kehr SB. Berl. (1928) S. 206. Abh. Berl. (1926) S. 32 ff.

²⁰¹) Anders Schramm, Gesch. d. engl. Königtums S. 55 f.